

Regelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Werker / zur Werkerin in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlässt als zuständige Stelle aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.04.2008 eine Ausbildungsregelung gem. § 66 (Abs. 1) des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung für behinderte Menschen zum Werker / zur Werkerin in der Landwirtschaft. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Präambel:

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und –begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Landwirt / zur Landwirtin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen behinderten Menschen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1 Personenkreis und Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt / Landwirtin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall

auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

- von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation und
 - gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.
- (3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 2 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung lautet Werker in der Landwirtschaft / Werkerin in der Landwirtschaft.

§ 3 Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die Ausbilder / Ausbilderinnen

- (1) Die Ausbildung erfolgt in besonders dafür anerkannten Ausbildungsstätten. Dabei kann es sich um landwirtschaftliche Betriebe (betriebliche Ausbildungsstätten) oder um Berufsbildungswerke oder vergleichbare Einrichtungen (außerbetriebliche Ausbildungsstätten) handeln.

(2) Neben den im § 27 BBiG und der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBl I S. 179) festgelegten Anforderungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ausbildungsstätte muss hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung behinderter Menschen gerecht werden.
- Es ist eine sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten; je nach Art und Schwere der Behinderung sind ggf. zusätzliche fachliche Betreuungskräfte (Ärzte, Psychologen, etc.) hinzuzuziehen.
- Angebot zur Teilnahme an zusätzlichen, ausbildungsbegleitenden Maßnahmen

(3) Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen werden von der zuständigen Stelle festgelegt.

(4) Erfolgt die Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, sind in der Regel 4 Monate betriebspraktischer Ausbildung je Ausbildungsjahr in anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten zu absolvieren. Es sollen insgesamt 12 Monate, mindestens jedoch 9 Monate betriebspraktischer Ausbildung absolviert werden. Die Ausbildungsstätten sind der zuständigen Stelle rechtzeitig nachzuweisen. In den Ausbildungsstätten müssen anerkannte Ausbilder / Ausbilderinnen mit der betriebspraktischen Ausbildung beauftragt werden.

(5) Die Ausbilder / Ausbilderinnen müssen

- die persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Landwirt / zur Landwirtin
- eine mehrjährige Ausbildungstätigkeit und
- behindertenspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

nachweisen und von der zuständigen Stelle für die Ausbildung nach dieser Regelung anerkannt sein.

(6) Sofern die Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, sind je nach Art und Schwere der Behinderung maximal 8 Auszubildende

von einer anerkannten Ausbilderin / einem anerkannten Ausbilder auszubilden. In den betriebspraktischen Ausbildungsabschnitten können je anerkanntem Ausbilder / je anerkannter Ausbilderin 3 Auszubildende ausgebildet werden.

(7) Bei betrieblicher Ausbildung sind je nach Art und Schwere der Behinderung – maximal 2 Auszubildende je anerkanntem Ausbilder / anerkannter Ausbilderin auszubilden. Diese Zahl umfasst auch die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Landwirt / Landwirtin. Die Gesamtanzahl der Auszubildenden kann bei Mitwirkung weiterer Fachkräfte mit Zustimmung der zuständigen Stelle erhöht werden.

(8) Die Beschulung der Auszubildenden in gesonderten Berufsschulklassen ist sicherzustellen.

§ 4 Dauer und Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Werker in der Landwirtschaft /zur Werkerin in der Landwirtschaft dauert 3 Jahre.

(2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

(3) Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist auf Antrag der Auszubildenden möglich, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - 1.4 Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
 - 2.1 Handhabung, Wartung und Pflege von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
 - 2.2 Wahrnehmen und Einschätzen von Vorgängen,
 - 2.3 Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.4 Mitwirkung bei Lagerhaltung, Vorratswirtschaft, Aufbereitung und Verkauf von Produkten
3. Pflanzenproduktion
 - 3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
 - 3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen, umweltverträgliches Führen von Kulturen,
 - 3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte,
4. Tierproduktion
 - 4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten,
 - 4.2 Nutzen von Tieren
5. Überblick über betriebliche Ergebnisse

§ 6 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

- (1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

- (2) Bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse sollen jeweils zwei Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion zugrunde gelegt werden. Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion
 - a) Getreidebau,
 - b) Zuckerrübenbau,
 - c) Kartoffelbau,
 - d) Körnermaisbau,
 - e) Ölfrüchtebau,
 - f) Hülsenfrüchtebau,
 - g) Ackerfutterbau,
 - h) Grünland,
 - j) Waldbau
 - k) Sonstiges
2. in der Tierproduktion:
 - a) Milchviehhaltung,
 - b) Rinderaufzucht oder Rindermast,
 - c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung,
 - d) Schweineaufzucht und Schweinemast,
 - e) Legehennenhaltung,
 - f) Geflügel aufzucht oder Geflügelmast,
 - g) Schafhaltung,
 - h) Pferdehaltung
 - j) Sonstiges

- (3) Der / Die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Art und Schwere der Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

§ 7 Ausbildungsnachweis

Auszubildende haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) in der vorgeschriebenen Form zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig, mindestens jedoch monatlich durchzusehen und dies schriftlich zu vermerken.

§ 8 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und betrieblich durchzuführen.
- (4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in 90 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:
 - 1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 2. Berufsbildung,
 - 3. Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - 4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
 - 5. Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten
- (5) Die betriebliche Prüfung wird praktisch und mündlich im Zusammenhang durchgeführt. Der Prüfling soll dabei in insgesamt 120 Minuten je eine Aufgabe der Pflanzenproduktion und der Tierproduktion bearbeiten. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er die Aufgaben durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung sowie Sicherheit und Arbeitsschutz, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

§ 9 Abschlussprüfungen

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 6 Abs. 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Abschlussprüfung wird in Form einer schriftlichen und einer betrieblichen Prüfung durchgeführt.

- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Fächern Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Fach Pflanzenproduktion:

Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen unter Einbeziehung von Umweltschutz und Landschaftspflege, rationeller Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,

2. im Fach Tierproduktion:

rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten, Versorgen und Nutzen von Tieren unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,

3. im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden Zeiten auszugehen:
 - 1. in der Pflanzenproduktion 60 Minuten
 - 2. in der Tierproduktion 60 Minuten
 - 3. in der Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten.
- (4) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- (5) Die betriebliche Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen und soll vier Stunden dauern. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. Er soll je eine praktische Prüfungsaufgabe aus der

Pflanzenproduktion und aus der Tierproduktion bearbeiten. Dabei ist von den Betriebszweigen auszugehen, in denen der Prüfling ausgebildet worden ist. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sein. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:

- a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens;
- b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen;

dabei sind Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Landschaftspflege und rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen;

2. in der Tierproduktion:

- a) rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren;
- b) Nutzen von Tieren;

dabei sind Arbeitssicherheit, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

- (6) Die schriftlichen und betrieblichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3 und 5 sind für den Bereich Pflanzenproduktion und den Bereich Tierproduktion zu je einer Note zusammenzufassen; dabei haben die betrieblichen gegenüber den schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

- (7) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

1. Bereich Pflanzenproduktion
(nach Absatz 6): 45 vom Hundert
2. Bereich Tierproduktion
(nach Absatz 6): 45 vom Hundert
3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
(nach Absatz 3 und 4): 10 vom Hundert

- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den beiden Bereichen Tierproduktion und Pflanzenproduktion mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der betrieblichen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (2) Diese Ausbildungsregelung wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.04.2008 erlassen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 17.07.2008

Stegen
Präsident

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werker /zur Werkerin in der Landwirtschaft

Inhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	DER AUSBILDUNGSBETRIEB, BETRIEBLICHE ZUSAMMENHÄNGE UND BEZIEHUNGEN			
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes			
	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes nennen	•	•	•
	b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes aufzählen	•	•	•
	c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben	•	•	•
	d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen	•	•	•
1.2	Berufsbildung			
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, beschreiben und erklären	•	•	•
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	•	•	•
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	•	•	•
	d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen	•	•	•
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes			
	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten	•	•	•
	b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken		•	•
	c) Aufgaben der landwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung beschreiben		•	•
	d) für die Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen offen sein		•	•
	e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen	•	•	•
	f) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und landwirtschaftlicher Veranstaltungen begründen	•	•	•
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit			
	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	•	•	•
	b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	•	•	•
	c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen	•	•	•
	d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben	•	•	•
	e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen		•	•
	f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden	•	•	•
	g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten	•	•	•
	h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen	•	•	•

Inhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.5	Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung			
	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben	•	•	•
	b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landbewirtschaftung beschreiben	•	•	•
	c) Einfluss der Landbewirtschaftung auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen		•	•
	d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen, Möglichkeiten ihrer rationellen Verwendung aufzeigen und mit ihnen umweltschonend und Kosten sparend umgehen	•	•	•
	e) Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken, erhalten; bei Landschaftspflegemaßnahmen mitwirken		•	•
2.	TECHNIKEN UND ORGANISATION DER BETRIEBLICHEN ARBEIT, PRODUKTION UND VERMARKTUNG			
2.1	Handhabung, Wartung und Pflege von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen			
	a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten	•		
	b) Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken	•		
	c) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten	•		
	d) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten	•		
	e) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen	•	•	•
	f) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schlepper, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach ausgiebiger Unterweisung prüfen	•	•	•
	g) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr beachten		•	•
	h) Schlepper und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen		•	•
	i) Stalleinrichtungen überwachen und warten		•	•
	j) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern		•	•
	k) bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen mitwirken		•	•
2.2	Wahrnehmen und Einschätzen von Vorgängen			
	a) Witterungsabläufe beobachten, einschätzen und aufschreiben	•		
	b) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen	•		

Inhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
2.3	Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten			
	a) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen	•	•	•
	b) Daten für die Produktion feststellen, z.B. Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln	•	•	•
	c) Arbeitsergebnisse festhalten und kontrollieren	•	•	•
	d) beim Erstellen von Plänen, insbesondere für die Fruchtfolge, Düngung und für den Pflanzenschutz sowie für die Fütterung und Stallbelegung, mitwirken		•	•
	e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien und Zeitbedarf bei der Auswahl von Arbeitsverfahren einbringen		•	•
2.4	Mitwirkung bei Lagerhaltung, Vorratswirtschaft, Aufbereitung und Verkauf von Produkten			
	a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken	•	•	•
	b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen	•	•	•
	c) Tierbestände erfassen und beim Führen des Bestandsverzeichnisses mitwirken	•	•	•
	d) Preise vergleichen	•	•	•
	e) Bezugsquellen von Produktionsmitteln nennen und miteinander vergleichen		•	•
	f) bei Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken		•	•
	g) Vermarktungsformen für den Betrieb nennen		•	•
	h) Produkte für die Vermarktung, einschließlich Direktvermarktung, vorbereiten		•	•
3.	PFLANZENPRODUKTION			
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit			
	a) Geländeformen und ihre betriebliche Bedeutung beschreiben	•		
	b) Bodenbestandteile und Bodenart bestimmen sowie Bodenzustand beschreiben	•		
	c) Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern	•		
	d) Bodenproben entnehmen	•		
	e) Böden des Betriebes beurteilen		•	•
	f) anhand der Eigenschaften des Bodens Folgerungen für die Nutzungsmöglichkeiten ziehen		•	•
	g) anhand der Bodenarten und des Bodenzustands Folgerungen für die Bodenbearbeitung ableiten		•	•
	h) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen, insbesondere Stoppelbearbeitung, Pflügen und Saatbettbereitung	•	•	•

Inhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
3.2	Bestellen und Pflegen von Pflanzen; umweltverträgliches Führen von Kulturen			
	a) Saat- und Pflanzgut beurteilen	•	•	•
	b) bei der Vorbereitung und Durchführung von Aussaat und Pflanzung mitwirken	•	•	•
	c) Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben und bei ihrer Ausbringung mitwirken	•	•	•
	d) landwirtschaftliche Nutzpflanzen und deren Pflanzenteile bestimmen sowie den Verwendungszweck erläutern	•	•	•
	e) bei der landwirtschaftlichen Produktion vorkommende Wildpflanzen bestimmen	•		
	f) Bestandsentwicklung beobachten	•		
	g) bei Pflegearbeiten mitwirken		•	•
	h) Schäden an Pflanzen wahrnehmen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken		•	•
	i) bei notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken		•	•
	j) bei der Pflanzenproduktion den Umweltschutz berücksichtigen	•	•	•
	k) Pflanzenbestände im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft beurteilen		•	•
3.3	Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte			
	a) bei der Ernte mitwirken	•		
	b) Erträge und deren Qualität feststellen und vergleichen	•	•	•
	c) Produkte nach Verwertbarkeit beurteilen	•		
	d) bei der Festlegung des Erntezeitpunktes unter Berücksichtigung des Reifezustands, Verwendungszwecks und der Qualitätsanforderungen mitwirken		•	•
	e) Erntemaschinen und –geräte bedienen		•	•
	f) Erntegut bergen, transportieren und lagern		•	•
	g) bei der Vermarktung des Ernteguts mitwirken		•	•
4.	TIERPRODUKTION			
4.1	Versorgen von Tieren; tiergerechtes und umweltverträgliches Halten			
	a) landwirtschaftliche Nutztierarten und –rassen sowie ihre Nutzung beschreiben	•		
	b) Körperteile von Tieren bestimmen	•		
	c) mit Tieren umgehen, insbesondere Tiere ansprechen, führen und bewegen	•		
	d) Vorgänge bei Brunst, Trächtigkeit und Geburt beschreiben	•		
	e) Grundfuttermittel bestimmen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung beschreiben	•		
	f) Futtermittel und Zusatzstoffe sachgerecht lagern	•		
	g) Anforderungen an die tiergerechte Haltung beschreiben	•		
	h) Tiere tränken und füttern	•	•	•
	i) Stallungen und deren Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken	•	•	•

Inhalte (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
	j) Verhalten gesunder Tiere beschreiben, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen und mitteilen	•	•	•
	k) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken	•	•	•
	l) bei der Produktion die Bestimmungen des Tierschutzes berücksichtigen	•	•	•
	m) Tiere aufstallen, Stallklima überwachen		•	•
	n) Futter nach Inhaltsstoffen, Aussehen, Geruch und Beschaffenheit beurteilen		•	•
	o) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen		•	•
	p) Zuchtziele und -verfahren beschreiben		•	•
	q) bei der Geburtshilfe mitwirken		•	•
	r) Jungtiere aufziehen		•	•
	s) Einfluss von Fütterung, Haltung und Erbanlagen auf die Leistung nennen		•	•
	t) Umweltschutz bei der tierischen Produktion beachten, insbesondere organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten sowie Abfälle und Abwässer umweltgerecht entsorgen		•	•
4.2	Nutzen von Tieren			
	a) bei der Nutzung mitwirken	•	•	•
	b) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen	•	•	•
	c) bei der Vorbereitung von Tieren oder tierischer Produkte für die Vermarktung mitwirken	•	•	•
	d) Anforderungen an den tierechten Transport beschreiben	•	•	•
	e) bei der Festlegung des Nutzungszeitpunkts unter Berücksichtigung des Verwertungszwecks und der Qualitätsanforderungen mitwirken		•	•
	f) Maschinen und Geräte zur Gewinnung tierischer Produkte bedienen	•	•	•
	g) tierische Produkte lagern oder transportieren	•	•	•
	h) bei der Vermarktung mitwirken		•	•
5.	ÜBERBLICK ÜBER BETRIEBLICHE ERGEBNISSE			
	a) Leistungen und Kosten der Produktion im Überblick erfassen und überschlägig einschätzen		•	•
	b) Marktwert wichtiger Verkaufsprodukte und innerbetrieblichen Verbrauchsmittel erfassen und einschätzen		•	•
	c) Arbeitsaufwand in einzelnen Betriebszweigen erfassen und einschätzen		•	•